

Antrag – „Gefährliche Hunde“ –

auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen Erlaubnis zur Haltung eines „Gefährlichen Hundes“ nach § 4 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002

Hundehalter/-in:

Name, Vorname, Geburtsname (falls abweichend)	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße Hausnummer	Postleitzahl Wohnort	
Telefon	E-Mail	

Angaben zum Hund

Hunderasse (bei Mischlingen bitte die darin enthaltenen Rassen der Elterntiere angeben)		Geburtsdatum des Hundes
Name des Hundes	Datum der Anschaffung	Fellfarbe des Hundes
Mikrochip-Nummer (Nachweis erforderlich!)	Herkunft des Hundes	
Geschlecht : <input type="checkbox"/> Hündin <input type="checkbox"/> Rüde	Widerristhöhe des Hundes (ausgewachsen) cm	Körpergewicht des Hundes kg

„Gefährliche Hunde“ (§ 3 LHundG NRW)

Gefährliche Hunde im Sinne des LHundG NRW sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird.

„Gefährliche Hunde“ sind Hunde der Rassen:

Pitbull Terrier

Staffordshire Bullterrier

American Staffordshire Terrier

Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden, ebenso Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Absatz 3 LHundG im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde.

Da ich einen „Gefährlichen Hund“ halte, füge ich folgende Unterlagen bei:

- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
Hinweis: Ist zu beantragen bei einem der Bürgerämter
- Schriftliche Erklärung über die verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des Hundes
- Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung.
Hinweis: Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von **500.000 Euro für Personenschäden** und in Höhe von **250.000 Euro für sonstige Schäden** abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies **muss** aus dem Nachweis ersichtlich sein!

Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes
(erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke – Mikrochip)

Nachweis der Sachkunde

Der Nachweis der Sachkunde ist grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Für Tierärzte/innen und Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung, Jagdscheininhaber oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zur Zucht/Haltung oder zum Handel mit Hunden, Polizeihundeführer/-innen, Personen, die auf Grund Anerkennung nach § 10 Absatz 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen, gilt die Sachkunde als erbracht, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.

Ich führe und betreue meinen Hund in der Regel selbst und verzichte auf die Benennung von Aufsichtspersonen.

Ich benenne folgende Aufsichtsperson/-en, die außer mir meinen Hund führen und betreuen wird/werden:

Name, Vorname und Anschrift der Aufsichtsperson	Geburtsdatum und -ort
Name, Vorname und Anschrift der Aufsichtsperson	Geburtsdatum und -ort
Name, Vorname und Anschrift der Aufsichtsperson	Geburtsdatum und -ort
Name, Vorname und Anschrift der Aufsichtsperson	Geburtsdatum und -ort

Hinweis: Die oben aufgeführten Aufsichtspersonen dürfen den Hund nur führen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und die Zuverlässigkeit nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Die Aufsichtspersonen müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen. Nähere Informationen zum Sachkundenachweis entnehmen Sie bitte den oben aufgeführten Ausführungen.

Erklärung der/des Haltenden/Antragstellenden zur Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW:

Ich gebe folgende Erklärung ab und bestätige die Richtigkeit der vorgenannten Angaben sowie der nachfolgenden Erklärung durch meine Unterschrift.

1. Sofern ich nach dem Landeshundegesetz NRW nicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit verpflichtet bin, erkläre ich wahrheitsgemäß, dass ich weder vorbestraft bin, noch derzeit ein Strafverfahren gegen mich anhängig ist. Verurteilungen, deren Rechtskraft länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen.
2. Ich versichere, dass ich nicht gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe.
3. Ich versichere, dass ich nicht wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW verstoßen habe.
4. Ich versichere, dass ich nicht auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute/-r nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bin.
5. Ich versichere, dass ich nicht trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.
6. Ich versichere, dass ich beziehungsweise eine andere Aufsichtsperson in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.

Ort | Datum | Unterschrift